Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2248

Schnellbrief

Der Bundesminister des Innern
4318 - 569/51
Gesch.-Z.: 5162 - 267IV/51

Bonn, den 12. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 182 der Fraktion der SPD - Nr. 2189 der Drucksachen - Verschlechterung der Leistungen für Tuberkulosekranke

Die Anfrage Nr. 182 betr. Verschlechterung der Leistungen für Tuberkulosekranke beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit wie folgt:

Die besondere Hilfe für nicht von der Sozialversicherung erfaßte Tuberkulosekranke wurde durch die Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549) gesichert. Träger der Tuberkulosehilfe sind die Landesfürsorgeverbände. Durch eine Verbindlichkeitserklärung des früheren Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (Reichsarbeitsblatt II S. 150) wurden den Rentenversicherungsträgern gleichartige Leistungen durch das „Tuberkuloseversorgungswerk" für die versicherungspflichtige Bevölkerung auferlegt. Die dadurch bedingten Mehrausgaben der Rentenversicherungsträger sind nach der Währungsreform des Jahres 1948 zu einer schweren finanziellen Belastung geworden. Auf Grund der finanziellen Überbeanspruchung haben einzelne Landesversicherungsanstalten die ihnen durch den Verbindlichkeitserlaß übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Tuberkuloseversorgungswerkes teilweise oder ganz an die Landesfürsorgeverbände abgegeben.

Der Gesamtaufwand zu Lasten der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung für die Tuberkulose-Bekämpfung belief sich im Kalenderjahr 1949 auf 152,5 Mill. DM, 1950 auf 194,5 Mill. DM. Der Gesamtaufwand der Landesfürsorgeverbände belief sich im Haushaltsjahr 1950/51 auf rund 71,77 Mill. DM. Für das Haushaltsjahr 1949/50 ist der Aufwand der Landesfürsorgeverbände statistisch nicht ermittelt. Nach den Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Landesfürsorgeverbände der vereinigten Westzonen lag er etwa 10% unter dem Aufwand des Haushaltsjahres 1950/51.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hatte für das Haushaltsjahr 1950/51 einen Betrag von 30 Mill. DM als Zuschuß für die Mehrleistungen im Rahmen des Verbindlichkeitserlasses vom 3. Juni 1944 den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt. Der gleiche Betrag wurde zunächst auch für das Haushaltsjahr 1951 eingesetzt. Ein weiterer Zuschußbetrag soll in den Nachtragshaushalt 1951 eingesetzt werden. Mit dieser Regelung ist die sachliche Leistung des Tuberkuloseversorgungswerkes in ihrem bisherigen Umfang vorläufig sichergestellt.

Bis zum 1. Oktober 1951 soll eine Neuabgrenzung der Tuberkulosehilfsmaßnahmen zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Landesfürsorgeverbänden erfolgen.

Aus den oben angeführten Zahlen ergibt sich, daß die Leistungen für Tuberkulosekranke nicht verschlechtert sind. Durch die beabsichtigte Neuabgrenzung wird die in einigen Bezirken eingetretene rechtliche Unsicherheit endgültig beseitigt werden.

Dr. Dr. Lehr

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30 und Wiesbaden, Nietzschestr. 1